



Pressemitteilung:

Berufungsverhandlung gegen Totalen Kriegsdienstverweigerer am Landgericht Görlitz

DRESDEN / ZITTAU / GÖRLITZ / FRANKFURT A.M., 27.08.2008. Am kommenden **Dienstag**, dem **02.09.2008** findet um **10:00 Uhr** am **Landgericht Görlitz** (Saal 200, Postplatz 18) die Berufungshauptverhandlung gegen den Totalen Kriegsdienstverweigerer Andreas Reuter (Zittau) wegen Dienstflucht statt.

Reuter war im Dezember letzten Jahres am Amtsgericht Zittau zu einer Bewährungsstrafe von zwei Monaten verurteilt worden. Die Hauptverhandlung geriet dabei zur Farce, als der zuständige Richter Ronsdorf zu Beginn der Verhandlung den drei Verteidigern des Angeklagten überraschend die Zulassung entzog, dem Angeklagten keinerlei Unterbrechung nach diesem Willkürakt zugestand und schließlich „kurzen Prozess“ machte. Das Landgericht Görlitz hob im April die Entziehung der Verteidigerzulassung wieder auf.

Der Angeklagte hatte gegen das Urteil Revision eingelegt, die vom OLG Dresden zu entscheiden wäre. Die Revision stützt sich auf zahlreiche Verfahrensmängel; so hatte sich Ronsdorf etwa in einem Ablehnungsverfahren gegen ihn zum Richter in eigener Sache gemacht und den entsprechenden Antrag selbst als unzulässig zurückgewiesen, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Das gesamte Vorverfahren über hatte Ronsdorf bereits zahlreiche Rechte des Angeklagten beschnitten, so etwa Akteneinsicht verweigert, Anträge nicht beschieden und ähnliches.

Die Staatsanwaltschaft versucht nunmehr, die Durchführung des Revisionsverfahrens – und damit die Überprüfung der Vorgänge am Amtsgericht Zittau – zu verhindern, indem sie selbst Berufung gegen das Urteil eingelegt hat. In einer solchen Konstellation hat die Durchführung der Berufung Vorrang, so dass das Verfahren derzeit am Landgericht Görlitz zur Verhandlung ansteht. Allerdings haben die Verteidiger des Angeklagten – mit Detlev Beutner (Frankfurt a.M.), Jörg Eichler und Sebastian Kraska (beide Dresden) selbst Totale Kriegsdienstverweigerer – beantragt, die Berufung der Staatsanwaltschaft als unzulässig zu verwerfen. Denn die Staatsanwaltschaft darf nur unter relativ eng begrenzten Umständen Rechtsmittel gegen ein Urteil einlegen, nicht jedoch aus „taktischen“ Gründen, um so die Durchführung eines anderen Rechtsmittels zu verhindern. In der Hauptverhandlung am AG Zittau hatte die Staatsanwaltschaft zunächst eine Bewährungsstrafe von drei Monaten beantragt, die verhängten zwei Monate stehen hierzu aber nicht in einem „offensichtlichen Missverhältnis“. Dies wäre jedoch gem. Nr. 147 Abs. 2 der „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren“ (an welche die Staatsanwaltschaft gebunden ist) Voraussetzung für die Einlegung eines Rechtsmittels durch die Staatsanwaltschaft. Über die Frage, ob die Berufung der Staatsanwaltschaft unter diesen Umständen überhaupt zulässig ist, wird im Rahmen der Hauptverhandlung selbst entschieden.

Reuter wurde nach seiner Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zum 04.07.05 zur Ableistung des Zivildienstes nach Weisswasser einberufen, war dort aber nicht erschienen. Der 25-jährige Antimilitarist lehnt die Ableistung sowohl des Wehr- als auch des Zivildienstes wegen dessen militärischer Verplanung im Rahmen des Konzeptes der sog. „Gesamtverteidigung“ ab. Zivildienst ist nach dem Wehrpflichtgesetz ebenso wie der Wehrdienst bei der Bundeswehr Erfüllung der Allgemeinen Wehrpflicht und trägt so maßgeblich zur Aufrechterhaltung der Zwangsrekrutierung bei. Zudem kön-

nen Zivildienstleistende gem. § 79 Zivildienstgesetz im Verteidigungsfall zu unbefristetem Zivildienst herangezogen werden, wobei sie dann u.a. dazu eingesetzt werden sollen, „die Staats- und Regierungsfunktion zu erhalten, die Zivilbevölkerung und die Streitkräfte zu versorgen (und) die Streitkräfte mit zivilen Gütern und Leistungen unmittelbar zu unterstützen“ (Weißbuch des Bundesverteidigungsministeriums 1994, Abs. 695, S. 133). Der Zivildienst ist somit nicht etwa „zivile Alternative“ zum Wehrdienst, sondern ebenso Kriegsdienst – lediglich ohne Waffe. Darüberhinaus lehnt der Totalverweigerer den Zivildienst ab, weil sich dieser bei näherer Betrachtung als alles andere als ein sozialer Dienst herausstellt: durch den massenhaften Einsatz von Zivildienstleistenden bewirkt er den Abbau regulärer Arbeitsstellen und befördert damit geradezu die prekäre Lage in Pflegeberufen, der er angeblich entgegenzuwirken vorgibt.

Für die Richtigkeit


i.A. Jörg Eichler

Aktenzeichen: 5a Ns 4 Ds 240 Js 22693/05

Kontakte:

- Verteidiger Jörg Eichler, siehe Briefkopf
- Staatsanwaltschaft Görlitz, StA in Kusgen, Tel.: 03581 / 469 - 8 22
- Landgericht Görlitz, Vorsitzender Richter am Landgericht Böcker, Tel.: 03581 / 469 - 12 23

Weitere Infos:

- <http://tkdv-zittau.blogspot.com>